



# Gestattungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Rudersberg, vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „**Gestattungsgeberin**“ -

und

Wirelane Public 1 GmbH  
Von-der-Tann-Straße 12  
80539 München

- nachfolgend „**Gestattungsnehmerin**“ -

## Präambel

Die Gestattungsnehmerin errichtet im öffentlichen Verkehrsraum auf den öffentlichen Parkplätzen in Rudersberg der Gestattungsgeberin in Rudersberg öffentlich zugängliche Ladesäule für Elektrofahrzeuge (Ladeinfrastruktur). Die dafür erforderlichen Aufgrabungsgenehmigungen werden unabhängig von diesem Gestattungsvertrag gesondert beantragt. Gegenstand dieses Vertrages ist die Gestattung der Sondernutzung auf den öffentlichen Straßen im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.

Diesbezüglich wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gestattungsgeberin gestattet der Gestattungsnehmerin im Stadtgebiet von, **Straße, Hausnr, PLZ, Ort** im öffentlichen Straßenraum eine Ladesäule für zwei Elektrofahrzeuge samt zugehöriger Ladeinfrastruktur („**Ladesäule**“) zu errichten, zu belassen, zu unterhalten, zu betreiben und zu erneuern. Der genaue Standort ist in dem als **Anlage 1** beigegeführten Lageplan rot eingezeichnet. Die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrsraums bleibt von dieser Gestattung unberührt; sie obliegt weiterhin der Gestattungsgeberin.
- (2) Die Gestattungsgeberin gestattet der Gestattungsnehmerin alle Maßnahmen bzw. Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung, der Unterhaltung und



dem Betrieb der Ladesäule, insbesondere die Herstellung des erforderlichen Netzanschlusses, die Verlegung von Leitungen vom Netzanschluss und den Einbau einer Messtechnik.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Arbeiten**

- (1) Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich, die in § 1 beschriebenen Maßnahmen so durchzuführen, dass der öffentliche Verkehr während Durchführung der Baumaßnahme nicht wesentlich gestört wird.
- (2) Durch die Gestattungsgeberin werden keine Sicherungen oder ähnliche Maßnahmen zum Schutz des Gestattungsgegenstandes (siehe § 1) durchgeführt.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Straßengrundstücks ist die jeweilige Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung, die gesondert beantragt wird.
- (4) Die Gestattungsnehmerin hat Beginn und Ende der Errichtung und Entfernung von Ladeinfrastruktur der Gestattungsgeberin unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 3**

### **Haftung**

- (1) Die Einrichtung der Ladeinfrastruktur auf öffentlich gewidmeten Flächen wird auf alleinige Verantwortung und Gefahr der Gestattungsnehmerin hergestellt und von dieser bzw. deren Rechtsnachfolger dauernd in ordnungsgemäßen, betriebs- und verkehrssicherem Zustand gehalten. Die Gestattungsnehmerin bzw. deren Rechtsnachfolger haftet für alle Schäden, die durch den Bau oder das Vorhandensein der Einrichtung verursacht werden.
- (2) Die Gestattungsgeberin haftet nicht für etwaige Personen- und Sachschäden, die durch die aufgestellte Ladeinfrastruktur oder bei deren Errichtung oder Beseitigung verursacht werden. Die Gestattungsnehmerin bzw. deren Rechtsnachfolger verpflichtet sich, bezüglich solcher Schäden die Gestattungsgeberin von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gestattungsgeberin hat für einen ordnungsgemäßen Zustand des öffentlichen Verkehrsraums, insbesondere der Parkflächen, zu sorgen. Sie übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Flächen des öffentlichen Verkehrsraums, während der Vertragslaufzeit und stellt die Gestattungsnehmerin insoweit von jeder Inanspruchnahme Dritter wegen einer Verkehrssicherungsverletzung frei.

## § 4

### Rechte und Pflichten

- (1) Die Ladeinfrastruktur ist seitens der Gestattungsnehmerin so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich, allen Endkunden gegen ein angemessenes Entgelt die Nutzung des öffentlichen Ladepunktes zu ermöglichen.
- (3) Die Gestattungsnehmerin wird für die zwei an der Ladesäule **g**belegenen Parkplätze – sofern gesetzlich zulässig – in Abstimmung mit der Gestattungsgeberin eine Kennzeichnung vornehmen oder veranlassen, nach der nur Fahrzeuge mit E-Kennzeichen, genauer aufgeführt in Anlage 2 zu parken berechtigt sind. Eine entsprechende Überwachung und Ahndung von Parkverstößen erfolgt im Rahmen der gewöhnlichen Parkraumüberwachung der Ordnungsbehörde der Gestattungsgeberin. Sollten sich gesetzliche Anforderungen nachträglich ändern, und sollte aus diesem Grund eine geänderte Kennzeichnung erforderlich werden, dann wird die Gestattungsnehmerin die Anpassung umgehend und auf eigene Kosten veranlassen.
- (4) Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich, die Ladesäule auf schriftliche Anforderung der Gestattungsgeberin unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten ohne Anspruch auf Entschädigung und auf ihre Kosten zu verändern oder zurückzubauen und die Straße in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sofern die Gestattungsgeberin dafür einen zwingenden Grund darlegt. Von der Rückbaupflicht im Sinne dieses Vertrages ausgenommen sind Fundamente, der Netzanschluss und sonstige Leitungen oder Einrichtungen, die unsichtbar verlegt wurden.

Fordert die Gestattungsgeberin die Gestattungsnehmerin innerhalb der ersten fünf Jahre der initialen Laufzeit aus einem zwingenden Grund zum Rückbau der Ladesäule auf, so ist die Gestattungsgeberin verpflichtet mit der Gestattungsnehmerin einen alternativen Standort zu ermitteln und zu vereinbaren, an dem die Ladesäule wieder installiert und in Betrieb genommen werden kann.

- (5) Die Gestattungsnehmerin hat das Recht die Ladesäule vor Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzubauen. In diesem Falle teilt sie dies der Gestattungsgeberin mindestens vier Wochen vor der Außerbetriebnahme der Ladesäule mit. Die Säule kann an einem anderen Ort wieder installiert und in Betrieb genommen werden. Die Festlegung des Standortes erfolgt in Abstimmung mit der Gestattungsgeberin. Der Umbau erfolgt auf Kosten der Gestattungsnehmerin.



- (6) Im Falle der Kündigung des Gestattungsvertrages sowie bei Störung oder vorübergehendem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit (z.B. bei Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gestattungsgeberin.
- (7) Verletzt die Gestattungsnehmerin ihre Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten, ist die Gestattungsgeberin berechtigt, die Ladeinfrastruktur nach Aufforderung der Gestattungsnehmerin unter Setzung einer angemessenen Frist und nach fruchtlosem Fristablauf auf Kosten der Gestattungsnehmerin zurückzubauen oder Instand zu setzen und in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen oder bringen zu lassen.
- (8) Die errichtete Ladesäule bleibt im vollständigen Eigentum der Gestattungsnehmerin. Die Gestattungsnehmerin übernimmt die Kosten für die Errichtung, Wartung Betrieb und für den eventuellen Rückbau der Ladesäule für den jeweiligen Standort.
- (9) Werbeanlagen jeglicher Art an den Ladesäulen sind gesondert mit der Gestattungsgeberin abzustimmen.
- (10) Die Gestattungsgeberin gewährt der Gestattungsnehmerin für die Zwecke dieses Vertrages jederzeit freien Zugang zur Liegenschaft und zur Ladesäule.
- (11) Sollte ein weiterer Bedarf an Ladesäulen am Standort nach Anlage 1 entstehen, so verpflichtet sich die Gestattungsgeberin, während der Laufzeit des Vertrages, der Gestattungsnehmerin vorrangig das Recht zur Errichtung dieser zusätzlichen Ladesäulen einzuräumen. Sollte die Gestattungsnehmerin von diesem Recht keinen Gebrauch machen, kann die Gestattungsgeberin auch anderen Anbietern am Standort nach Anlage 1 die Errichtung von Ladesäulen gestatten.

## **§ 5**

### **Beschilderung**

- (1) Die Kosten für die notwendige Beschilderung nach § 4 Abs. 3 werden von der Gestattungsnehmerin übernommen.

Wenn ausdrücklich zusätzliche Bodenmarkierung (weißes Piktogramm „E-Fahrzeug“ oder vollflächige blaue Parkplatzmarkierung) bzw. Symbolplatten (bei Pflasterungen) von der Kommune gewünscht sind, sind diese von der Gestattungsnehmerin zu übernehmen und dieser unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



Wenn ausdrücklich von der Kommune gewünscht ist, dass ihre eigenen Poller errichtet werden sollen, ist dies ebenfalls unverzüglich der Gestattungsnehmerin mitzuteilen, andernfalls errichtet die Gestattungsnehmerin ihre Poller bei Errichtung der Ladesäule.

- (2) Im Falle einer gewünschten Abweichung von den im Vertrag festgelegten Bedingungen, muss die Stadt innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Abschluss des Vertrages eine formelle Änderungsanforderung per E-Mail an die Gestattungsnehmerin senden. Sollte keine solche Anforderung innerhalb des angegebenen Zeitraums eingehen, behält sich die Gestattungsnehmerin das Recht vor, ihre Schilder gemäß den ursprünglichen Vertragsbedingungen aufzustellen.
- (3) Errichtung folgender Verkehrsschilder (siehe Anlage 2):
  - Verkehrszeichen 314-10 bzw. 314-20 (420 x 420 mm)
  - Verkehrszeichen 1050-32 (231 x 420 mm)
  - Verkehrszeichen 1040-30 (420mm x 420 mm)
  - Verkehrszeichen 1040-32 (231 x 420 mm)

## **§ 6**

### **Laufzeit und Beendigung**

- (1) Der Gestattungsvertrag ist mit Unterzeichnung wirksam. Die Laufzeit des Gestattungsverhältnisses beträgt 10 Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.
- (3) Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich, die Ladesäule nach endgültiger Beendigung des Vertragsverhältnisses der Parteien innerhalb von drei Monaten von den öffentlichen Straßen zurückzubauen und die Straßen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt die Gestattungsnehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gestattungsgeberin berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Gestattungsnehmerin zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Fristsetzung unterbleiben.



## § 7

### **Außerordentliches Kündigungsrecht**

- (1) Gestattungsgeberin und Gestattungsnehmerin können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der der Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung des Vertrages als nicht zumutbar erscheinen lässt.
- (2) Ein wichtiger, die Kündigung der Gestattungsgeberin rechtfertigender Grund liegt hierbei insbesondere vor,
  1. wenn die Gestattungsnehmerin in solchem Maße ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt, dass der Gestattungsgeberin eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann, oder
  2. wenn die Ladeinfrastruktur nicht ordnungsgemäß und verkehrssicher instandgehalten wird.
- (3) Die Gestattungsgeberin gibt der Gestattungsnehmerin bzw. deren Rechtsnachfolger vor der beabsichtigten außerordentlichen Kündigung unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Mängelbehebung, wobei die Mängel, soweit Gefahr in Verzug ist, umgehend zu beheben sind, ansonsten längstens innerhalb von einem Monat seit Anzeige der Mängel.
- (4) Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 8

### **Gebühren / Kosten**

- (1) Für die Erlaubnis auf den öffentlichen Straßen die Ladesäule errichten zu dürfen, entrichtet die Gestattungsnehmerin eine einmalige Verwaltungsgebühr von 50,00 € je Ladesäule.

Die Sondernutzungserlaubnis wird von dem Ordnungsamt der Gemeinde Rundersberg erteilt. Die entsprechenden Gebühren werden in einem gesonderten Bescheid erhoben.
- (2) Sofern der Gestattungsgeberin Auslagen für die Markierung, Kennzeichnung und Beschilderung entstehen, sind diese auf Nachweis mit einem Bearbeitungszuschlag von 15% von der Gestattungsnehmerin zu erstatten.



- (3) Für die Benutzung der im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen durch die Gestattungsnehmerin wird je Ladesäule eine jährliche Sondernutzungsgebühr in Höhe von 100,00 € je Ladesäule erhoben.
- (3) Beendet die Gestattungsgeberin das Gestattungsverhältnis aus zwingendem Grund vor Ablauf der Laufzeit dieses Vertrags gemäß § 6 Abs. 1, so erhält die Gestattungsnehmerin die geleistete Gebühr zeitanteilig zurück.

## **§ 9 Rechtsnachfolge**

Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich, die vorstehenden Rechte und Verpflichtungen auf einen etwaigen Rechtsnachfolger vertraglich zu übertragen und diesen in der gleichen Weise zur Weitergabe an einen Rechtsnachfolger zu verpflichten. Die Gestattungsnehmerin zeigt der Gestattungsgeberin die Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich an. Die Gestattungsnehmerin wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich gegenüber der Gestattungsgeberin erklärt.

Die Gestattungsnehmerin ist jederzeit berechtigt, diesen Gestattungsvertrag mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Es bedarf hierfür weder einer Anzeige gegenüber oder einer Zustimmung der Gestattungsgeberin.

## **§ 10 Gerichtsstand/Schriftformerfordernis**

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Rudersberg, den

München, den

Der Bürgermeister  
Gemeinde Rudersberg  
Gestattungsgeber

Constantin Schwaab  
Wirelane Public 1 GmbH  
Gestattungsnehmerin



## **Anhang**

1 Lageplan

1 Standardbeschilderung

ENTWURF